



Ortsgemeinde Dörrenbach

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dörrenbach vom 10.09.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörrenbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Dörrenbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und seiner Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.04.2012 außer Kraft.

Dörrenbach, den 10.09.2024

Krieger, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Dörrenbach

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dörrenbach vom 10.09.2024

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

		EURO
1.1	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-
1.2	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,-

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

2.1	Einzelwahlgrabstätte	300,-
	Doppelwahlgrabstätte	600,-
	Jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	Urneneinzelwahlgrabstätte	205,-
	Urnenwahlgrabstätte	410,-
	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	400,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.2	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Urneneinzelwahlgrabstätte	8,-
	Urnenwahlgrabstätte	8,-
	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	20,-

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 30 Jahren) oder Reservierung des Nutzungsrechts

2.3	Einzelwahlgrabstätte	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	25,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	15,-
	Urneneinzelwahlgrabstätte	20,-
	Urnenwahlgrabstätte	20,-
	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	20,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Dörrenbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Dörrenbach besondere Bindungen z. B. früherer Wohnort o. ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern , Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	80,-

(2) das Ausgraben einer Leiche/Asche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	360,-

(3) das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	290,-

(4) das Ausgraben von Aschenresten pro Urne nach Ablauf der Ruhezeit

i) mit oder ohne Übertragung in ein anderes Grab	80,-
--	------

VIII. Benutzung der Leichenhalle

bis zu 5 Tagen	77,-
für jeden weiteren Tag	26,-

IX. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

9.1	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	400,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	50,-
	Urnengrabstätte	250,-

(2) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts, vor Ablauf der Ruhefrist, an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

9.2	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstätte pro Jahr	30,-
	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	30,-
	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	30,-
	Unterhaltung jeder weiteren vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Wahlgrabstätte pro Jahr	30,-



Ortsgemeinde Dörrenbach

Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Dörrenbach und

..... als Antragsteller.

- 1) Der Antragsteller wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Dörrenbach für

Name Vorname

geboren am verstorben am

zuletzt wohnhaft in

- 2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof in der Grabstelle

Feld..... Reihe Nummer

- 4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Vertreter der Ortsgemeinde

